**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/3170**

24. 10. 88

Sachgebiet 111

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Innenausschusses (4. Ausschuß)

## zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
## — Drucksache 11/2870 —

## Bericht der Wahlkreiskommission für die 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz (BWG)

### A. Problem

Nach § 3 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hat der Bundespräsident eine Wahlkreiskommission benannt, die den Auftrag hat zu prüfen, ob Wahlkreisänderungen erforderlich sind, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu machen.

### B. Lösung

Die Wahlkreiskommission hat ihren Bericht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist vorgelegt und Vorschläge zur Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung unterbreitet. Der Innenausschuß schlägt vor, der Wahlkreiseinteilung den Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. März 1987 und den Gebietsstand vom 1. Mai 1988 zugrunde zu legen und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder nicht zu ändern. Im übrigen soll eine Neuabgrenzung nur in den Wahlkreisen vorgenommen werden, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als ± 33⅓ v. H. besteht. Die Grenzen der Gemeinden, gemeindlichen Gebietskörperschaften und der Kreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Aufgrund des Berichts der Wahlkreiskommission für die 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages — Drucksache 11/2870 — wird die Bundesregierung ersucht, Vorschläge zur Neueinteilung der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zur Ergänzung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes — Drucksache 11/2688 — vorzulegen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Der Wahlkreiseinteilung ist der Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. März 1987 und der Gebietsstand vom 1. Mai 1988 zugrunde zu legen,
2. die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder wird nicht geändert,
3. eine Neuabgrenzung ist in den Wahlkreisen vorzunehmen, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ v. H. besteht,
4. die Grenzen der Gemeinden, gemeindlichen Gebietskörperschaften und der Kreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bonn, den 12. Oktober 1988

**Der Innenausschuß**

| **Bernrath** | **Krey** | **Lutz** | **Dr. Hirsch** | **Frau Schmidt-Bott** |
|---|---|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | | | |

# Bericht der Abgeordneten Krey, Lutz, Dr. Hirsch und Frau Schmidt-Bott

Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes wurde mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 5. August 1988 dem Deutschen Bundestag zugeleitet und mit Drucksache 11/2956, lfd. Nr. 1.1, nach § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Bericht in seiner 33. Sitzung beraten und am 12. Oktober 1988 die Beschlußempfehlung einstimmig bei zwei Enthaltungen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen. Auf dem Bericht der Wahlkreiskommission — Drucksache 11/2870 — wird verwiesen.

Der Ausschuß hat hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung den Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. März 1987 zugrunde gelegt. Er hat einvernehmlich davon abgesehen Daten der Volkszählung 1987 nutzbar zu machen, weil sie im Hinblick auf die notwendige Novellierung des Bundeswahlgesetzes zu spät kommen. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß das Ergebnis der Volkszählung 1987 frühestens Ende November 1988 vorliegt.

Seitens der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß zur Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes schon ab 19. Januar 1989 die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen stattfinden können. Da an diesen Wahlen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes nur die im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder einer Partei teilnehmen dürfen, muß bis zu dem genannten Zeitpunkt die Wahlkreiseinteilung für die Wahl des 12. Deutschen Bundestages feststehen.

Der Ausschuß ist bei seinem Beschluß, eine Neuabgrenzung nur in den Wahlkreisen vorzunehmen, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als 33⅓ v. H. besteht, der mehrheitlichen Auffassung der Wahlkreiskommission gefolgt.

Der Ausschuß hat den Bundesminister des Innern ersucht, die von ihm beschlossenen Grundsätze zur Wahlkreiseinteilung den Ländern mitzuteilen und diese zu bitten, die Parteien auf Landesebene hierüber zu unterrichten. Im Rahmen der vom Ausschuß beschlossenen Grundsätze sollen die Parteien auf Landesebene Gelegenheit erhalten, sich auf eine Neueinteilung der Wahlkreise zu verständigen. Der Ausschuß erwartet, daß eine Einigung der Parteien auf Landesebene im Hinblick auf die Notwendigkeit einer schnellen Novellierung des Bundeswahlgesetzes bis Mitte November erzielt wird und die Vorschläge dem Bundesminister des Innern umgehend mitgeteilt werden. Er hat den Bundesminister des Innern gebeten, ihm nach Eingang sofort hierüber zu berichten.

Bonn, den 12. Oktober 1988

**Krey** **Lutz** **Dr. Hirsch** **Frau Schmidt-Bott**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333